

# S a t z u n g

des Tennis-Clubs Burg e.V.  
in Burg/Dithmarschen

---

## A. Name, Zweck, Sitz und Eintragung

### § 1

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Burg e.V."  
Er ist dem deutschen Tennisbund angeschlossen.

### § 2

Der Tennis-Club Burg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissportes und die Förderung des Nachwuchses im Tennissport.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

Sitz des Vereins ist Burg in Dithmarschen.

### § 4

Der Verein hat die Farben rot-weiß.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meldorf eingetragen und führt den Zusatz e.v.

#### B. Jugendabteilung

Der Verein hat eine Jugendabteilung. Diese gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins - ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes. In der Jugendabteilung werden über den Rahmen der sportlichen Betätigung hinaus Jugendbegegnungen, kulturelle Veranstaltungen und sonstige Freizeitveranstaltungen durchgeführt.

#### C. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. ordentlichen Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. unterstützenden Mitgliedern

Die Ehrenmitgliedschaft kann demjenigen verliehen werden, der sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist einfache Mehrheit der Hauptversammlung erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von den Beitragsleistungen befreit.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die ordentlichen Mitglieder müssen über 18 Jahre alt sein. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen, können Anträge in denselben stellen und in den Vorstand gewählt werden.

Als jugendliche Mitglieder gelten diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie können zu den Versammlungen geladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

Unterstützende Mitglieder sind solche, die sich nicht unmittelbar sportlich betätigen, sondern nur die Zwecke und Ziele des Vereins fördern wollen. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen, können Anträge in denselben stellen und in den Vorstand gewählt werden.

#### § 8

Das Aufnahmegesuch muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es hat Name, Alter und Beruf des Antragstellers zu enthalten. Jugendliche bedürfen außerdem der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

#### § 9

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### § 10

Bei ehrenrührigen oder disziplinlosem Verhalten eines Mitgliedes, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu gefährden, oder wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt, kann das betreffende Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### § 11

Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes kann nur

6 Wochen vor Quartalsende erfolgen. Das Austrittsgesuch muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand den Austritt auch zu jedem anderen Zeitpunkt gestatten. Jede andere Abmeldung ist ungültig.

#### § 12

Jeder Beschluß über ein Aufnahmegesuch sowie über Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes ist dem Betreffenden sofort schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist die Angabe der Gründe ~~nicht~~ erforderlich. Bei Ausschluß eines Mitgliedes müssen dieselben angegeben werden.

Der auf das ausscheidende Mitglied entfallende Anteil des Vereinsvermögens verbleibt dem Verein.

#### D. Beiträge

#### § 13

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die Höhe des Beitrages ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Die Beiträge zerfallen in einen Aufnahmebeitrag und den laufenden Beitrag. Unterstützende Mitglieder zahlen einen laufenden Beitrag.

#### § 14

#### Umwandlung der Art der Mitgliedschaft

Die Umwandlung der aktiven in die passive Mitgliedschaft oder umgekehrt ist zulässig und muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erfolgen.

Der für das laufende Jahr bereits zuviel gezahlte Beitrag ist für die neue Mitgliedschaft anzurechnen. Der zuwenig gezahlte Beitrag ist nachzuzahlen.

#### E. Organe des Vereins

##### § 15

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese sind in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meldorf einzutragen.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. drei Beisitzern

##### § 16

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Sämtliche Abstimmungen über die Vorstandsbesetzung sind offen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine geheime Abstimmung erfolgen. Einfache Mehrheit ist für die Wahlen erforderlich.

§ 17

Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 18

Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Sportwart und ein Beisitzer werden in den Jahren mit gerader Endzahl - erstmalig 1990 -, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und zwei Beisitzer werden in den Jahren mit ungerader Endzahl - erstmalig 1991 - für die Dauer von 2 Jahren neu gewählt.

Die Wahl von zwei Revisoren erfolgt jährlich.

§ 19

Der Vorstand leitet die inneren und äußeren Vereinsangelegenheiten, er verwaltet das Vereinsvermögen, überwacht und leitet den Schriftverkehr, entscheidet in Streitfragen, beruft die Versammlungen ein und bereitet die Tagesordnungen vor. Im Vorstand können zwei Ämter von einer Person verwaltet werden.

§ 20

Der Vorstand muß auf Verlangen auch nur eines Vorstandsmitgliedes zusammentreten.

Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern. Alle Abstimmungen sind offen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In der Vorstandssitzung werden alle Vereinsangelegenheiten erledigt, soweit sie nicht ausdrücklich den Versammlungen überwiesen sind.

§ 21.

Die Versammlungen des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Jahres stattfinden. Zweck der Hauptversammlung ist:

1. Entgegennahme der Gesamtberichte des Vorstandes
2. Entlastung und evtl. Neuwahl des Vorstandes
3. Beschlußfassung über Beitragsregelung
4. Beschlußfassung über Satzungsänderung (Dreiviertelmehrheit)
5. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins (Dreiviertelmehrheit)
6. Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft

Diese 6 Punkte dürfen nur in Hauptversammlungen erledigt werden.

§ 22

Mitgliederversammlungen außerhalb der Hauptversammlungen können einberufen werden auf Veranlassung des Vorstandes oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beantragen.

§ 23

Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Einberufung hat spätestens eine Woche vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung in der örtlichen Presse (Bürger-Zeitung) oder einzelschriftlich zu erfolgen.

§ 24

Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist. Auf Verlangen auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes haben die Abstimmungen geheim zu erfolgen. Sofern nicht ein anderes bestimmt ist, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 25

Über den Gang der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

F. Spielordnung

§ 26

Der Vorstand ist berechtigt, Regeln und Anordnungen, die sich nur auf das Spiel, die Spielgeräte und das sonstige Inventar beziehen, selbständig mit bindender Wirkung zu erlassen.

§ 27

Personen, die sich vorübergehend in Burg und Umgebung aufhalten, können auf Antrag gegen Entrichtung eines jeweils vom Vorstand festzusetzenden Beitrages auf dem Platz des Vereins spielen sowie an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Die Genehmigung hierzu erteilt der Vorstand.



G. Haftung, Auflösung des Vereins

§ 28

Den Gläubigern des Vereins haftet für ihre Forderungen nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burg/Dithmarschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

H. Satzung

§ 29

Durch seinen Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

Burg, den 05.06.89

H. F. Fröhner

M. Jahlhke

W. Seiff

W. Jurek

W. Zorner

H. Jurek

[Signature]

[Signature]

[Signature]